

§ 92b StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates -> Vierter Titel – Gemeinsame Vorschriften

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 92b StGB – Einziehung

¹Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80a , 86 , 86a , 89a bis 91 bezieht,

eingezogen werden. ² § 74a ist anzuwenden.